

ÖSTERREICHISCHE  
ÄRZTEKAMMERKörperschaft öffentlichen  
Rechts – Mitglied der  
World Medical Association

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz  
Abteilung II/A/1  
Stubenring 1  
1010 Wien

[stimmungen@sozialministerium.at](mailto:stimmungen@sozialministerium.at)  
[begutachtungsverfahren@parlankom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlankom.gv.at)

Wien, 17.11.2015  
Mag.G/gh

**Betrifft: BMASK-21119/0004-II/A/1/2015**  
**Entwurf eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2015**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer nimmt zum o.g. Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung:

**Notarzztätigkeit (Art. 1 Z 17 u. Art. 5 Z 1; § 49 Abs. 3 Z 26a ASVG, § 2 Abs. 2 FSVG)**

Die Österreichische Ärztekammer hält zunächst dezidiert fest, dass

- es von Seiten der Dienstgeber bzw. Krankenanstaltenträger keinerlei Druck auf Spitalsärzte geben darf, an „außertourlichen“ Notarzztdiensten teilzunehmen, und
- im Falle der Organisation von Notarzztdiensten durch denselben Dienstgeber bzw. Krankenanstaltenträger, dh. bei einem Konnex mit dem bestehenden Dienstverhältnis, die Zeiten der Notarzztätigkeit jedenfalls weiterhin dem KA-AZG unterliegen.

**Weitere notwendige Klarstellungen bzw. Ergänzungen (insbesondere für ärztliche Not- und Bereitschaftsdienste sowie für die Vertretungstätigkeit in den Ordinationen)**

Sowohl zur Lösung von Problemen in anderen Versorgungsbereichen mit besonderem Stellenwert für die Gesundheitspolitik als auch zur rechtlichen Klarstellung ist es dringend erforderlich, im Rahmen dieser Sozialrechtsänderung sicherzustellen, dass auch andere nebenberufliche ärztliche Tätigkeiten von niedergelassenen und angestellten Ärztinnen und Ärzten unter die Sozialversicherungspflicht gemäß FSVG fallen und nicht unter die Regelung des ASVG.

Dies gilt insbesondere für die

- nebenberufliche ärztliche Tätigkeit im ärztlichen Not- und Bereitschaftsdienst iSd § 84 Abs. 4 Z 7 ÄrzteG (von den Ärztekammern oder Sozialversicherungsträgern organisiert)
- die Vertretungstätigkeit angestellter oder niedergelassener Ärztinnen und Ärzte in den Ordinationen niedergelassener Ärztinnen und Ärzte, sowie auch
- die freiberufliche, selbständige Erbringung arbeitsmedizinischer Leistungen (externe Arbeitsmediziner).

Vor dem Hintergrund der problematischen Verwaltungspraxis der letzten Jahre, vor allem im Zusammenhang mit GPLA-Prüfungen, wird daher eine gesetzliche Klarstellung dahingehend angeregt, dass derartige freiberufliche Tätigkeiten, die eindeutig eine Kammerzugehörigkeit begründen, sozialversicherungsrechtlich der FSVG-Beitragspflicht unterliegen und nicht dem ASVG zugeordnet werden. Vielfach wurden, entgegen der privatautonomen Vertragsgestaltung und entgegen den gesetzlichen Ausnahmen, solche nebenberuflichen ärztlichen Tätigkeiten als Anstellungsverhältnisse im Sinne des ASVG betrachtet.

Die Z 26a des § 49 Abs. 3 sollte daher aus unserer Sicht wie folgt lauten:

*„26a. Entgelte für die Tätigkeit als Notarzt/Notärztin im landesgesetzlich geregelten Rettungsdienst, **für die Tätigkeit im ärztlichen Not- und Bereitschaftsdienst iSd § 84 Abs. 4 lit 7 ÄrzteG**, sofern **in diesen beiden Fällen** diese Tätigkeit weder den Hauptberuf noch die Hauptquelle der Einnahme bildet, **sowie für die Vertretungstätigkeit in den Ordinationen niedergelassener Ärztinnen und Ärzte und für die selbständige Erbringung arbeitsmedizinischer Leistungen durch externe Arbeitsmediziner;**“*

In diesem Zusammenhang stellen sich zudem diverse rechtliche Fragen, die zu klären sein werden, etwa was eine Haupteinnahmequelle bzw. ein Hauptberuf ist, welche Einkommensperioden zum Vergleich herangezogen werden, wie mit nebenberuflichen Tätigkeiten neben Teilzeit-Beschäftigung(en) umzugehen ist und wer für solche Feststellungen zuständig ist.

Wir ersuchen um Berücksichtigung und Klärung der genannten Punkte im Zuge dieser Sozialrechtsänderung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Artur Wechselberger  
Präsident

